

395



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Handelsgericht Wien
Abteilung 23

Riemergasse 7
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
23 Cg 549/87

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 318/88/Kö/BTV

(0222) 65 05
4296 DW

Datum
10.7.1989

Betreff
Entgelt für die Überlassung von Werk-
nutzungsrechten; Feststellung eines Handels-
brauches; Anfrage des Handelsgerichtes Wien

In der Rechtssache der klagenden Partei CINEDOC Filmproduktion OHG Heinz-Dieter Clausen wider die beklagten Parteien 1. Forum-Film Wolfgang Lesowsky KG und 2. Wolfgang Lesowsky, Regisseur und persönlich haftender Gesellschafter, beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Filmproduktionsbetrieben nachstehende Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

"1. Sind Sie mit der Produktion von Filmen befaßt ?

ab 8.4.1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW ...
from

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 505 7007

Telegrammadresse
BUWIKAW

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

2. Übernehmen Sie im Rahmen Ihres Gewerbes Aufträge zur Überspielung von Filmen auf Kassetten unter gleichzeitiger Einräumung von Werknutzungsrechten an den Werkbesteller ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei Vereinbarung eines günstigeren Preises als des angemessenen für die Einräumung von Werknutzungsrechten bei Filmen bei nicht fristgerechter Zahlung der angemessene und nicht der vereinbarte Preis begehrt werden kann ?"

Aufgrund dieser Befragung liegen uns insgesamt 20 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen die erste und die zweite Frage bejaht wurden bzw so beantwortet wurden, daß daraus eine Bejahung erschlossen werden kann. Alle diese 20 Äußerungen stammen aus der Audiovisions- und Filmindustrie. Auf Wien entfallen 5 Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Die Äußerung der klagenden Partei wurde nicht in die Auswertung aufgenommen.

Zur zweiten Frage ist noch festzuhalten, daß in 5 der oben angeführten 20 Stellungnahmen keine ausdrückliche Bejahung erfolgte, sondern darauf hingewiesen wurde, daß nur Aufträge zur Überspielung eigener Produktionen auf Kassetten unter gleichzeitiger Einräumung von Werknutzungsrechten an den Werkbesteller übernommen würden. In einer weiteren Stellungnahme wurde die zweite Frage verneint, aber mit der Anmerkung versehen, daß solche Aufträge nur bei Eigenproduktionen übernommen würden. Alle diese 6 Äußerungen wurden als Bejahung gewertet, denn nur in jenem Fall, in dem eine Eigenproduktion des Überspielenden bzw eine Produktion vorliegt, an der der Überspielende entsprechende Werknutzungsrechte besitzt, können Werknutzungsrechte an den Werkbesteller eingeräumt werden.

Die entscheidende dritte Frage wurde von 2 Befragten ausdrücklich bejaht.

15 verneinten die dritte Frage ausdrücklich. 1 dieser Befragten ergänzte seine Verneinung durch den Hinweis, daß der vereinbarte Preis durch die nicht fristgerechte Zahlung nicht verändert werde. Die Mittel des normalen Zahlungsverzuges würden angewendet (Mahnespen, Zinsen etc).

- 3 -

Die restlichen 3 Befragten beantworteten die dritte Frage nicht ausdrücklich mit "ja" oder "nein". 1 dieser Befragten wies darauf hin, daß die Forderung des angemessenen Preises dann zurecht bestünde, wenn es der klagenden Partei nachzuweisen gelinge, daß die Vereinbarung befristet geschlossen wurde. Der zweite Befragte aus dieser Gruppe gab an, daß ihm die dritte Frage unverständlich sei, da der Preis "in den Vertrag mit dem Auftraggeber komme". Schließlich gab der dritte Befragte aus dieser Gruppe an, daß immer nur der vereinbarte Preis gelte, welcher ja jederzeit klagbar sei. In diesen drei Fällen wird somit die vertragliche Vereinbarung des Preises hervorgehoben.

Der Anteil der die dritte Frage bejahenden Äußerungen beläuft sich somit nur auf 10 % (2 von 20).

Die Bundeskammer kommt aufgrund dieses Befragungsergebnisses daher zum Schluß, daß in den mit der Produktion von Filmen befaßten Verkehrskreisen ein Handelsbrauch nicht festgestellt werden kann, wonach bei Vereinbarung eines günstigeren Preises als des angemessenen für die Einräumung von Werknutzungsrechten bei Filmen bei nicht fristgerechter Zahlung der angemessene und nicht der vereinbarte Preis begehrt werden kann.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

